

# Hochschule Anhalt

## LEHRAUFTRAGSORDNUNG (LAO)

### der Hochschule Anhalt

vom 08.10.2014

Unter Berufung auf § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

#### Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung des Lehrauftrages
- § 4 Umfang des Lehrauftrages
- § 5 Vergütung des Lehrauftrages
- § 6 Fahr- und Übernachtungskosten
- § 7 Gastvorlesungen und Gastvorträgen (Kolloquien)
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1 Personalblatt für Lehrbeauftragte
- Anlage 2 Lehrauftrag inklusive Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Rückseite)
- Anlage 3 Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten
- Anlage 4 Abrechnung des Lehrauftrages
- Anlage 5 Vereinbarung Gastvorlesung/Gastvortrag

#### § 1 Allgemeines

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die nach ihrer Qualifikation, ihren Fähigkeiten und fachlichen Leistungen auf dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet gemäß § 50 HSG LSA Lehraufgaben an der Hochschule Anhalt befristet wahrnehmen. Lehrbeauftragte müssen mindestens über die durch die jeweilige Hochschulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.

(3) Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen und die fachliche Beratung der Studierenden im Rahmen des Lehrgebietes gemäß Lehrauftrag.

#### § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art:

- a) Nebenamtliche Lehrbeauftragte, die als Beamte oder Beschäftigte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn/Arbeitgeber stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben, dürfen dieses Nebenamt bis zu maximal 20 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. Lehrverpflichtung ausüben. Die Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn anzuzeigen.
- b) Lehrbeauftragte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen, freiberuflich tätig oder nicht berufstätig sind, können bis zu 50 Prozent der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

(2) Die Lehrbeauftragten üben eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes aus. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommenssteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Eine Sozialversicherungspflicht besteht nicht, bei selbstständig Tätigen ggf. jedoch eine Rentenversicherungspflicht.

(3) Über eine Vergütung hinausgehende Leistungen wie z.B. Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall werden nicht gewährt; ein gesonderter Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

#### § 3 Erteilung des Lehrauftrages

(1) Gemäß § 50 (2) HSG LSA sollen Lehraufträge vorrangig für Weiterbildungsveranstaltungen und berufsbegleitende Studienangebote erteilt werden, für die ein Entgelt oder eine Gebühr durch die Hochschule erhoben wird. Zum Ausgleich kapazitiver und/oder fachlicher Defizite können Lehraufträge auch für grundständige Studienangebote erteilt werden.

(2) Das Präsidium delegiert die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf die Dekane der Fachbereiche sowie den Leiter/die Leiterin des Sprachenzentrums und des Landesstudienkollegs an der Hochschule Anhalt. Die Verwaltung und Abrechnung der Lehrauftragsmittel (einschließlich der Nebenkosten) liegt in der Eigenverantwortung der vorgenannten Organisationseinheiten, ebenso die Einpflege der Personaldaten in das HIS SVA-System der Hochschule. Die Leistungsabrechnung (Anlage 4) wird zeitnah dem Dezernat Haushalt übergeben.

(3) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personalblattes des Lehrbeauftragten einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(4) Der Lehrauftrag (Anlage 2) wird seitens der Hochschule durch die schriftliche Erteilung und seine Annahme gemäß Einverständniserklärung (Anlage 3) durch den Lehrbeauftragten begründet. Der Lehrauftrag endet durch Zeitablauf oder Widerruf. Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Dies im Besonderen, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungen nicht je mindestens 5 Studierende teilgenommen haben – diese Festlegung gilt nicht für weiterbildende berufsbegleitende Studiengänge. Lehraufträge unterliegen im Zuge ihrer Durchführung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt.

(5) Der Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum.

(6) Im Lehrauftrag ist festzuhalten, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) erstattet werden.

(7) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Reihenfolge.

(8) Sofern Lehraufträge nach Absatz 1 Satz 1 an Mitglieder der Hochschule Anhalt erteilt werden, die selbst einer Lehrverpflichtung unterliegen, kann dies nur erfolgen, wenn deren Lehrverpflichtung aktuell und im Durchschnitt der letzten drei Jahre ausgeschöpft ist/war (- vergl. § 5 (3) LVVO) und die Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

(9) Fachpraktische Mitarbeiter der HSA, die keiner eigenen Lehrverpflichtung unterliegen, können mit Lehraufträgen nach Absatz 1 Satz 1 betraut werden, sofern sie die dafür notwendige Qualifikation aufweisen.

#### **§ 4 Umfang des Lehrauftrages**

Der Umfang aller einem Lehrbeauftragten an der Hochschule Anhalt erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors oder einer Professorin soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung (eines Professors oder einer Professorin) nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 43 HSG LSA wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls nur bis zur Hälfte der Regellehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben betragen. Abweichungen sind nur möglich, wenn besondere Gründe vorliegen.

#### **§ 5 Vergütung des Lehrauftrages**

(1) Leistungen werden nur zu dem im Auftrag festgesetzten Lehrstundenumfang vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von **45** Minuten. Eine Vergütung ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte darauf verzichtet hat oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung im Hauptberuf berücksichtigt wird.

(2) Im Falle eines Widerrufs des Lehrauftrages bereits erbrachte Stunden werden anteilig vergütet.

(3) Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt für:

- a) Lehrbeauftragte, die überwiegend Praktika und Projektarbeiten in Laboren, Ateliers oder Pools sowie Seminare und Übungen anleiten bzw. durchführen. **25 €**
- b) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen und i.d.R. promoviert sind. **35 €**

Damit sind Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie fachliche Beratung der Studierenden, die mit dem Lehrauftrag zusammenhängen abgegolten.

(4) Für mündliche und schriftliche Prüfungen können in Form zusätzlicher Lehrveranstaltungsstunden pauschale Entgelte vereinbart werden.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag neben dem vereinbarten Lehrvolumen im Zuge einer gesonderten Bestellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die Betreuung **und** Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten übernommen, wird das Erstgutachten gesondert vergütet – eine Bachelorarbeit mit bis zu 100 € eine Masterarbeit mit maximal 250 €

(6) Für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge können durch die Leiter der Struktureinheiten höhere Sätze genehmigt werden, diese sind dem Präsidium anzuzeigen.

(7) Der Lehrauftrag ist unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls anschließender Prüfungen, spätestens zum Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, abzurechnen. Abgerechnet werden die tatsächlich geleisteten Einzelstunden, höchstens jedoch bis zum vertraglich festgesetzten Stundenumfang. Die Zahlung der Vergütung entfällt endgültig, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, gemäß Abrechnung des Lehrauftrages geltend gemacht wird.

#### **§ 6 Fahr- und Übernachtungskosten**

(1) Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten werden ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet.

(2) Fahrkosten werden als Auslagenpauschale bis zur Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Fahrkosten nicht überschreiten. Besondere Tarife wie z.B. durch die Bahncard, Wochenkarten, Monatskarten, usw. sind zu berücksichtigen.

(3) Sofern keine kostenfreien Übernachtungsmöglichkeiten durch die Hochschule gestellt werden können, erfolgt die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, jedoch maximal 60 € pro Übernachtung.

(4) Eine Erstattung der Auslagenpauschale und der Übernachtungskosten entfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, geltend gemacht wird.

(5) Im Falle eines Widerrufs oder anderweitiger Veränderungen des Lehrauftrages werden die bis dahin entstandenen Fahrkosten gemäß Auslagenpauschale anteilig sowie nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet.

#### **§ 7 Vergütung von Gastvorlesungen und Gastvorträgen (Kolloquien)**

(1) Die Vergütung für Gastvorlesungen richtet sich nach den Bestimmungen für Lehraufträge gemäß § 5 Absatz 3. Gastvorträge können bis zur Höhe von **150 €** vergütet werden, Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet werden.

(2) Die Stundenzahl einer Gastvorlesung soll in der Regel den Umfang von 8 Stunden nicht überschreiten. Die Stundenzahl eines Gastvortrages soll in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten.

(3) Für die Erstattung von Fahr- und gegebenenfalls notwendiger Übernachtungskosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für Übernachtungskosten jedoch die Höchstsumme von 60 € pro Übernachtung. Fahr- und Übernachtungskosten eventuell mitreisender Familienangehöriger des Gastvorlesenden oder Gastvortragenden werden nicht erstattet.

**§ 8**  
**In- und Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Lehrauftragsordnung tritt mit dem Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt“ zum Wintersemester 2014/15 in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung vom 26.04.2006 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 08.10.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt



**Personalblatt für Lehrbeauftragte\***

**1. Angaben zur Person**

Name/Titel: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Familienstand: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Wohnort: \_\_\_\_\_  
Bankverbindung: \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber falls abweichend zur Person: \_\_\_\_\_  
Geldinstitut: \_\_\_\_\_  
IBAN:                 
BIC:

Angaben freigestellt: *Private Telefonnummer (Festnetz, Handy):* \_\_\_\_\_

*Private E-Mail-Adresse:* \_\_\_\_\_

**2. Berufliche Tätigkeit:** Selbstständiger/Rentenempfänger   
Arbeitnehmer Wirtschaft   
Beamter/Beschäftigter ö. D.  bitte Bezeichnung und Anschrift des AG: \_\_\_\_\_

**3. Ausbildung** (Bitte fügen Sie die Urkunden in Kopie bei.)

Bachelor	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Diplom	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Magister	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Master	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Promotion	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**4. Datenschutz**

Gemäß § 10 DSGVO weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben unter Punkt 1 bis 4 zum Zwecke der administrativen Bearbeitung des Lehrauftrags maschinell gespeichert werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Lehrbeauftragten



**Hochschule Anhalt**  
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschule Anhalt, Postfach 1458, 06354 Köthen (Anhalt)

Bernburger Str. 55  
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: +49 3496 67

Telefax: +49 3496 67

E-Mail: @ .hs-anhalt.de

Bearbeiter:

Köthen (Anhalt),

-----  
**Lehrauftragserteilung\***

----- ,  
hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 nach Maßgabe der umseitig genannten Bedingungen den nachstehend bezeichneten

**Lehrauftrag Nr. / 20**

für das Sommersemester / Wintersemester

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA:

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Regelsemester:

Umfang des Lehrauftrags (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden): LVh

zuzügl. mündlicher Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit: LVh

Die Vergütung pro Einzelstunde beträgt: Euro.

Die für die Durchführung dieses Lehrauftrags entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten von/zum Hochschulort sind bis zu Euro (pro Hin-und Rückfahrt) erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro (geplant sind Fahrten) als abgegolten.

Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 60 Euro pro Übernachtung.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Mit der Erfassung Ihres Lehrauftrags wird Ihnen eine Hochschul-Mailadresse zur Verfügung gestellt, über die Sie mit den Studenten in Kontakt treten können bzw. umgekehrt. Ihre Hochschul-Mailadresse

wird im Mitarbeiterverzeichnis auf der Homepage [www.hs-anhalt.de](http://www.hs-anhalt.de) veröffentlicht. Ihre Hochschul-Mailadresse und Zugangsdaten sowie eine Übersicht der Ihnen zur Verfügung stehenden Dienste erhalten Sie, sobald diese uns vorliegen, vom Dekanat des Fachbereichs.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Bitte schicken Sie die Einverständniserklärung unterschrieben innerhalb von 8 Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Dekan/-in des Fachbereichs bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

Anlage  
Bedingungen für Lehrauftrag

## **Für den Lehrauftrag gelten die nachstehend genannten Bedingungen:**

### **1. Vergütung**

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang entsprechend dem Formblatt „Abrechnung des Lehrauftrags“.

Kann der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf Vergütung, sofern der Lehrbeauftragte die ausgefallenen Stunden nicht im Laufe des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden war, nachgeholt hat. Mit der Vergütung pro geleisteter Lehrveranstaltungsstunde sind alle Tätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Teilnahme an Besprechungen, Zusammenstellung von Klausuren, Abnahme von Leistungsnachweisen, usw. abgegolten. Der Lehrauftrag ist unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Semesters abzurechnen. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das er erteilt wurde, geltend gemacht wird.

### **2. Fahrt- und Übernachtungskosten**

Fahrkosten können maximal bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels für den kürzesten Reiseweg erstattet werden.

Die Erstattung von Übernachtungskosten bis max. 60 Euro pro Übernachtung erfolgt unter Vorlage der Originalbelege.

Tagegeld wird nicht gewährt.

Fahrkosten werden auf der Grundlage einer Vorab-Ermittlung unter Annahme notwendiger Reisetage für die Fahrten als Pauschalbetrag vereinbart. Der volle Anspruch darauf besteht nur, wenn die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrten in der Abrechnung zum Lehrauftrag nachgewiesen werden. Andernfalls verringert sich der auszahlende Betrag entsprechend. Für die Erstattung der notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten gelten die unter Nummer 1 genannten Fristen für die Abrechnung des Lehrauftrags.

### **3. Steuer- und Rentenversicherungspflicht**

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt einkommensteuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Für die Versteuerung der Vergütung und die Abführung evtl. Sozialversicherungsbeiträge ist der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Lehrbeauftragte unterliegen ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und müssen wie echte Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Die Hochschule Anhalt ist gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, über geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Die Angaben zum zuständigen Finanzamt im Personalblatt für Lehrbeauftragte sind deshalb unbedingt erforderlich.

### **4. Hausordnung**

Für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen gilt eine Hausordnung, welche Sie, in der jeweils geltenden Fassung, über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen können.

### **5. Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz**

Die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (z.B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Sachsen-Anhalt)), die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden sind (Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,...) sowie die gegebenenfalls auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Als unmittelbar Verantwortlicher haben Sie im Rahmen des Lehrauftrags das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Die sich aus den Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung umfasst insbesondere:

**5.1.** sich zur Wahrnehmung der Verantwortung mit den für den eigenen Lehrauftrag maßgebenden Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen;

**5.2.** den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.), ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe sicher zu stellen;

**5.3.** die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte - nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist;

**5.4.** die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich - und falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die formlose schriftliche Meldung solcher Gefahren an den Dekan des Fachbereiches/den Leiter der Zentralen Betriebseinheit;

**5.5.** unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung der Leiterin der Verwaltung ggf. ergänzt durch sofortige telefonische Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen (ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes), bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; entsprechendes gilt für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe;

Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich auftretenden Mängel übergreifender Art sind und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder der Sachkunde liegt, ist durch sofortige Information an die Technischen Leiter der Standorte:

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 4061
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 4197
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 4180

außerhalb der Arbeitszeit durch sofortige Information an den zuständigen Wachdienst (vertraglich gebundene Sicherheitsunternehmen):

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 8002
  - Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 8003
  - Standort Köthen Tel.: (03496) 67 8001
- weitere Hilfe anzufordern.

Die Regularien zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule sind über o. g. hinaus in der Dienstanweisung des Präsidiums zum „**Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Anhalt**“ sowie in der **Brandschutzordnung** aufgeführt. Die vollständigen Versionen, in der jeweils geltenden Fassung, können Sie über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen.

## **6. Geheimhaltung**

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen des Lehrauftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

## **7. Ende des Lehrauftrags**

Der Lehrauftrag endet durch Fristablauf oder durch Widerruf.

## **8. Anzeigepflicht**

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit anzeigepflichtig.

## **9. Änderungen**

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, die diesen Lehrauftrag betrifft, schriftlich mitzuteilen. Das betrifft auch Änderungen zu persönlichen Angaben (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...).



\_\_\_\_\_  
Name des Lehrbeauftragten

### **Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten zur Lehrauftragserteilung\***

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrags erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Ich verpflichte mich, dem/der Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens **fünf** Hörer anwesend sind,
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

1. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist.
2. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags  
 nicht gewährt  
 gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Lehrbeauftragten

Anlage  
Abrechnung des Lehrauftrags







Hochschule Anhalt, Postfach 1458, 06354 Köthen (Anhalt)

**Hochschule Anhalt**  
Anhalt University of Applied Sciences

Bernburger Str. 55  
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: +49 3496 67

Telefax: +49 3496 67

E-Mail: @ .hs-anhalt.de

Bearbeiter:

Köthen (Anhalt),

## Lehrauftragserteilung\* für die Betreuung/Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die nachstehend bezeichnete

Vereinbarung Nr. / 20

für die Betreuung/Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

für das Sommersemester / Wintersemester

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA:

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Vor-/Nachname zu betreuender Studierender:

Matrikelnummer des zu betreuenden Studierenden:

Die Vergütung der Erstbegutachtung beträgt: Euro.

Die für die Durchführung entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten sind bis zu Euro erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro als abgegolten. Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 60 Euro pro Übernachtung.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Die Lehrauftragserteilung wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Bitte schicken Sie die Einverständniserklärung innerhalb von 8 Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück.

.....  
Dekan/-in des Fachbereichs bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

### Anlage

- Bedingungen für Lehrauftrag

**Für die Lehrauftragserteilung der Betreuung/Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten gelten die nachstehend genannten Bedingungen:**

**1. Vergütung**

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleistete Betreuung/Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten wie Sie vertraglich vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung hat der/die Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit zu bestätigen.

Kann der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf Vergütung. Mit der Vergütung sind alle Tätigkeiten und Aufwendungen zur Betreuung/Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten abgegolten.

**2. Fahrt- und Übernachtungskosten**

Fahrkosten können maximal bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels für den kürzesten Reiseweg erstattet werden.

Die Erstattung von Übernachtungskosten bis max. 60 Euro pro Übernachtung erfolgt unter Vorlage der Originalbelege.

Tagegeld wird nicht gewährt.

Fahrkosten werden auf der Grundlage einer Vorab-Ermittlung unter Annahme notwendiger Reisetage für die Fahrten als Pauschalbetrag vereinbart. Der volle Anspruch darauf besteht nur, wenn die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrten in der Abrechnung zum Lehrauftrag nachgewiesen werden. Andernfalls verringert sich der auszahlende Betrag entsprechend.

**3. Steuer- und Rentenversicherungspflicht**

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt einkommensteuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Für die Versteuerung der Vergütung und die Abführung evtl. Sozialversicherungsbeiträge ist der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Lehrbeauftragte unterliegen ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und müssen wie echte Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Die Hochschule Anhalt ist gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, über geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Die Angaben zum zuständigen Finanzamt sind deshalb unbedingt erforderlich.

**4. Hausordnung**

Für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen gilt eine Hausordnung, welche Sie, in der jeweils geltenden Fassung, über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen können.

**5. Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz**

Die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (z.B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Sachsen-Anhalt)), die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden sind (Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,...) sowie die gegebenenfalls auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Als unmittelbar Verantwortlicher haben Sie im Rahmen des Lehrauftrags das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Die sich aus den Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung umfasst insbesondere:

**5.1.** sich zur Wahrnehmung der Verantwortung mit den für den eigenen Lehrauftrag maßgebenden Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen;

**5.2.** den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.), ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe sicher zu stellen;

**5.3.** die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte - nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist;

**5.4.** die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich - und falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die formlose schriftliche Meldung solcher Gefahren an den Dekan des Fachbereiches/den Leiter der Zentralen Betriebseinheit;

**5.5.** unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung der Leiterin der Verwaltung ggf. ergänzt durch sofortige telefonische Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule - diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen (ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes), bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; entsprechendes gilt für sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe; Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich auftretenden Mängel übergreifender Art sind und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder der Sachkunde liegt, ist durch sofortige Information an die Technischen Leiter der Standorte:

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 4061
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 4197
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 4180

außerhalb der Arbeitszeit durch sofortige Information an den zuständigen Wachdienst (vertraglich gebundene Sicherheitsunternehmen):

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 8002
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 8003
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 8001

weitere Hilfe anzufordern.

Die Regularien zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule sind über o. g. hinaus in der Dienstanweisung des Präsidiums zum „**Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Anhalt**“ sowie in der **Brandschutzordnung** aufgeführt. Die vollständigen Versionen, in der jeweils geltenden Fassung, können Sie über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen.

## **6. Geheimhaltung**

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen des Lehrauftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

## **7. Anzeigepflicht**

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit anzeigepflichtig.

## **8. Änderungen**

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, die diesen Lehrauftrag betrifft, schriftlich mitzuteilen. Das betrifft auch Änderungen zu persönlichen Angaben (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...).

\_\_\_\_\_  
Name des Lehrbeauftragten

**Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten  
zur Lehrauftragserteilung\*  
für die Betreuung/Erstbegutachtung  
von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten**

Mit den Bedingungen der Lehrauftragserteilung erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

3. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist.
4. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags

nicht gewährt

gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Lehrbeauftragten

Anlage  
Abrechnung des Lehrauftrags







**Hochschule Anhalt**  
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschule Anhalt, Postfach 1458, 06354 Köthen (Anhalt)

Bernburger Str. 55  
06366 Köthen (Anhalt)  
Telefon: +49 3496 67  
Telefax: +49 3496 67  
E-Mail: @ .hs-anhalt.de

Bearbeiter:  
Köthen (Anhalt),

**Vereinbarung über Gastvorlesungen / Gastvorträge\***

hiermit bitte ich Sie, entsprechend § 7 der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 um die Durchführung

einer Gastvorlesung  eines Gastvortrages

zum Thema:

Die Veranstaltung soll am um Uhr im (Raum, Haus, Straße, Ort) gehalten werden.

Mit der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten der Hochschule

bin ich einverstanden  bin ich nicht einverstanden

1. Die Veranstaltung wird mit einem Honorar in Höhe von Euro vergütet.
2. Die für die Durchführung entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten sind bis zu Euro erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro als abgegolten. Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 60 Euro pro Übernachtung.
3. Das Honorar in Verbindung mit Fahrt- und Reisekosten soll überwiesen werden an:

----- Geburtsdatum:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Zuständiges Finanzamt:

Anschrift Finanzamt:

Steuer-ID-Nummer:

Ort; Datum: .....  
Gastlektorin / Gastlektor

Ort; Datum: .....  
Dekan/-in des FB / Leiter/-in Org.-Einheit